



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Az. IIE6-3614-022/14



Erläuterungen zur Ausnahmeregelung § 70 Abs. 4 StVZO bezüglich Absetz- fahrzeuge der Feuerwehren

Zum Transport von Abrollbehältern mit Wechselladerfahrzeugen unter Ausnutzung der technisch zulässigen Gesamtmasse bei hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehren, werden folgende Hinweise gegeben:

1. Vorgaben der StVZO:

Nach § 34 StVZO dürfen zweiachsige Lastkraftwagen maximal 18 Tonnen und dreiachsige Lastkraftwagen maximal 26 Tonnen zulässige Gesamtmasse aufweisen.

2. Ausnahmetatbestand nach § 70 Absatz 4 StVZO:

Wortlaut: *Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) und über Sirenen sind nicht zulässig.*

Bedeutung: Die StVZO sieht ausdrücklich eine Sonderregelung u.a. für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor. Diese Regelung ist aber keine pauschale bzw. allgemeine Ausnahme von allen Vorschriften, sondern eine Ausnahme für den Bedarfs-

fall. Dies bedeutet, dass Feuerwehrfahrzeuge grundsätzlich den straßenverkehrszulassungsrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen; nur in Sonderfällen, wie beispielsweise bei Wechselladerfahrzeugen kann u.U. abgewichen werden. Grundsätzlich sind Feuerwehrfahrzeuge so auszuliegen und zu beschaffen, dass die straßenverkehrszulassungsrechtlichen Vorschriften bei üblicher Beladung eingehalten werden und nur ganz spezielle Sonderausrüstungen unter den Genuss der Ausnahmeregelung fallen dürfen.

3. Ergänzende Erläuterung:

Zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen ist zu beachten, dass Fahrten mit unvorschriftsmäßigen Feuerwehrfahrzeugen nur in dringend gebotenen Fällen zulässig sind.

Zu den Fahrten, die im Sinne von § 70 Absatz 4 StVZO hoheitlich dringend geboten sind, zählen nicht nur die unmittelbaren Einsatzfahrten, sondern auch alle Fahrten, die nötig sind, um die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr sicher zu stellen. Hierunter fallen insbesondere Übungs- bzw. Schulungsfahrten, um die Maschinisten (Fahrer) mit dem überschweren Einsatzfahrzeug vertraut zu machen, aber auch Fahrten zu Wartungszwecken (Reparatur, Reinigung, etc.) der in den Abrollbehältern installierten Systeme sowie Überführungsfahrten.

Rahmenbedingungen:

- Die technisch zulässige Gesamtmasse (Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1) darf nicht überschritten werden.
- Die zulässigen Achslasten (Felder 8.1 bis 8.3) sind einzuhalten.
- Sollten in besonderen Einzelfällen die zul. Achslasten (Felder 8.1 bis 8.3) nicht eingehalten werden können, so sind die techn. zul. Achslasten (Felder 7.1 bis 7.3) zwingend einzuhalten.
- Auf eine möglichst gleichmäßige Lastverteilung ist zu achten, insbesondere müssen die Lenkachsen (i.d.R. Vorderachse) über eine ausreichende Auslastung verfügen.

4. Es gilt immer:

Bei Sonderrechtsfahrten gilt „Sicherheit vor Schnelligkeit!“